

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg

Titel:

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119_19161124

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.

Public Domain

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky –
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

[illegible]

Beilage zum Hamburger Echo Nr. 276.

Freitag, den 24. November 1916.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Fehlandstraße 11. — Verantwortlicher Redakteur: Karl Petersen in Hamburg.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen usw.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.
Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.
Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 3.
Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestrafen.

§ 4.
Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Begründung.

Mit unersetzlicher Tätigkeit und beispiellosem Aufopferungsgeist hat der Krieg von unseren Gegnern weitergeführt zu dem immer wieder veränderten Zwecke, die staatlichen und wirtschaftlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen des deutschen Volkes zu vernichten. In gewaltiger Menge werden fortgesetzt die Waffen zu diesem Kampfe geschmiedet, nicht bloß von den arbeitenden Männern und Frauen der Verbündeten, sondern auch in neutralen Staaten.

Trotz aller schon errungenen Erfolge muß das deutsche Volk nach immer weiter dem Untergang einer Welt von Feinden handhaben, einzig und allein auf die eigene Kraft und den Bestand seiner Verbündeten angewiesen. Um den Sieg zu sichern, ist es geboten, die Kraft des gesamten Volkes in der Heimat zu konzentrieren. Die Wehrfähigen werden durch den Krieg immer aufs neue von der Ackerfeld- und Hausarbeit, und unersetzlicher Tätigkeit, allen Anstrengungen, der Wall, den Deutschlands Ehre rings um das Vaterland errichtet haben.

Auch die Dohmkegelscheiben, Männer wie Frauen, haben sich durch ihre Arbeit im Dienste der Kriegswirtschaft in hohem Maße der Volksgemeinschaft im Felde würdig gezeigt. Sie haben die Kämpfer an der Front dauernd mit allem versorgt, dessen sie für ihr schweres Werk bedürfen. Und sie können sich hingebender und rastloser Pflichterfüllung rühmen. Aber diese Heimarmee kann nur beträchtlich verstärkt werden, und die Kriegswirtschaft muß die Kräfte, einseitige Zusammenfassung und Regelung, die allein die Leistungen zum Durchbruch zu führen vermag und erst den vollen Erfolg bringt. Zu diesem Zwecke die gesamte nicht zum Berufsstand gehörende Bevölkerung in der Heimat zu versetzen und die Volkswirtschaft für das große Ziel der Vaterlandsverteidigung unerschütterlich zu verankern, ist die Aufgabe des durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsamtes. Die Vorlage bewirkt, diesem Amt für die Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiete und ebenso den zur Mitwirkung dabei berufenen sonstigen Behörden für ihre Tätigkeit die notwendige staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Wer irgend arbeiten kann, hat in dieser großen und schweren Zeit sein Recht mehr, mäßig zu sein. Durch das Gesetz soll eine gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden. Dieser kann nach jeder, der nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, soweit ihn nicht andere oder vertragliche Pflichten binden, frei darüber verfügen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art er seine Arbeitskraft verwenden will. Das darf in dem Volkswirtschaft, in dem wir stehen, fortan nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein. Auch in der Heimat muß jeder Deutsche seine ganze Kraft dort einsetzen, wo das Vaterland sie am nötigsten braucht, und wo er nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung diesem die besten Dienste leisten kann. Für die Bestimmung darüber, welche Arbeiten während der Dauer des Krieges überhaupt fortzuführen und welche von den einzelnen Personen zu berichten sind, darf nur der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, ob und in welchem Maße eine Arbeit für die Zwecke der Kriegsführung und der eng damit zusammenhängenden Volksernährung von Nutzen ist. Auf solche Weise wird es möglich sein, die Leistungen der für die Kriegsführung und Kriegswirtschaft besonders bedeutungsvollen Betriebszweige und Einrichtungen dem Bedarf entsprechend zu steigern und dadurch trotzdem eine größere Anzahl für den Berufsstand geeigneter Personen zu militärischer Verwendung freizumachen. Je der Heimat wie in den besetzten Gebieten werden an zahlreichen

Stellen wehrpflichtige Deutsche durch hilfsdienstpflichtige ersetzt werden können.

Wie im Heeresdienste, darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede fallen. Für den vaterländischen Dienst, welcher Art er auch sei, kann es nur Staatsbürger, nicht Schichten und Klassen geben.

Bei der Ueberweisung zu einer Beschäftigung wird, soweit das vaterländische Interesse dies gestattet, auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Erleichterungen, die sich aus der Veranlagung zu einer Tätigkeit oder aus dem Umstande, daß ein Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, sollen von militärischen Schlichtungsstellen ausgehen oder entschieden werden. Diese sollen mit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl besetzt werden.

Ergeht folgerichtiger Aufbruch zu allgemeiner Betätigung im Dienste der Kriegsführung, so darf erwartet werden, daß weite Kreise des Volkes an Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft nicht hinter denen zurückbleiben wollen, die sofort nach Ausbruch des Krieges in Scharen freiwillig zu den Fahnen geeilt sind. Unzweifelhaft fehlt es vielen gegenüber nur an der geeigneten Gelegenheit zu freiwilligem Hilfsdienst. Wird dieser Heimatdienst in geistvoller, gewandelter Weise geregelt, so werden sicherlich so viele freiwillig sich ihm einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht einberufen werden kann, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich werden wird.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:
Der Entwurf will nur für männliche Personen, und zwar, wie § 1 vorsieht, für alle nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufenen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst einführen. Einen gleichen Zwang für Frauen auszupreisen, erscheint unbedenklich, in der Erwägung, daß die im Krieg bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Anreiz in reichem Maße zur Verfügung gestellt werden kann.

Der § 2 umschließt, was als vaterländischer Hilfsdienst angesehen ist.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen wird, wie § 3 vorsieht, nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich mannigfaltigen und in stetem Wechsel begriffenen Verhältnissen, auf die sich die Durchführung des Gesetzes zu erstrecken hat, nur durch besondere, einer ständigen Leitung zugängliche Bestimmungen, nicht aber durch starr gefasste Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

Um das Kriegsamte unmittelbar mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, empfiehlt es sich, das Gesetz mit der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Das Inkrafttreten kann wiederum nur durch den Bundesrat veranlaßt werden, da sich die Dauer des Krieges, für die das Gesetz längstens Bedeutung hat, nicht übersehen läßt.

Nichtlinien für die Ausführung des Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben oder Vertrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Betriebs- oder gewerblichen Person das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Behörde oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamte. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung angesehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamte nach Benehmen mit der zuständigen Behörde oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheidet über die Frage, ob ein Betrieb oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Betrieb, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, das Kriegsamte, die für den Bezirk des Stellvertretenden Generalkommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und einer der Arbeitnehmer, den Offizier befehligt das Kriegsamte, in Vahren, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vorschlag des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamte zukommt. Die übrigen Ausschüsse gliedert sich für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamte einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamtes, von denen der eine den Vorschlag führt, aus zwei vom Kriegsamte ernannten Beamten und aus einem von denjenigen Bundesstaaten zu ernennenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Betriebszweig angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Kriegsministerium zu bestellen. Bei Beschwerden aus Bayern, Sachsen und Württemberg ist einer der Offiziere von dem betreffenden Kriegsministerium zu bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Betriebsausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Veranlagung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamte durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die Veranlagung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist, und aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus einem höheren Beamten und aus einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier befehligt das Stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschussmitglieder die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugeht, hat bei einer der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen seine Meldung zu stellen. Soweit innerhalb einer Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuss. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Beschäftigung seines letzten Arbeitgebers ausgedrückt hat. Bezieht sich der Arbeitgeber, dem der Arbeiter zu einer entsprechenden Beschäftigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 3 Abs. 2 erwähnten Ausschuss offen, der in diesen Fällen ohne Zuziehung des höheren Beamten endgültig entscheidet. Der Ausschuss kann nach Unterbindung des Betriebes, wenn ein wichtiger Grund für das Ausschließen vorliegt, dem Arbeiter eine Beschäftigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorübergehende Beschäftigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlichtungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamtes an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamtes oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigung und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Vertriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Der Geheimhaltung, wie er vom Bundesrat beschaffen wird, steht nichts entgegen, wenn das Verstoßen gegen das Gesetz, 25. November, einberufenen Reichstags zugehen.

Soziale Versicherung und besetztes Feindesland.

Seit Ausbruch des Krieges haben wir eine ganze Anzahl neuer sozialpolitischer Verordnungen bekommen, die mehr oder weniger eine Erweiterung der Rechte der Versicherten vorziehen. So wurde u. a. bereits im Reichsgesetz vom 4. August 1914 bestimmt, daß dem regelmäßigen Aufenthalt im Ausland im Sinne des § 118 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ein Aufenthalt im Ausland gleich gilt, der durch Einberufung des Militärs zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten veranlaßt ist. Für die freiwillige Weiterverpflichtung gilt somit von Kriegsbeginn an Feindesland als Ausland. Diejenigen Kriegsteilnehmer, die jedoch die freiwillige Weiterverpflichtung nicht fortsetzen, waren nach § 214 der R.-V.O. insofern benachteiligt, als für sie Feindesland nach nicht als Ausland galt. Trat demnach der Unterhaltungsfall innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse ein, dann erfolgte die Abweisung der Ansprüche, wenn der Versicherte sich bereits im Ausland befand. Erst unter dem 14. Juni 1916 kam eine weitere Verordnung heraus, wonach im Sinne des § 214 der R.-V.O. das besetzte Feindesland dem Ausland ebenfalls gleichzusetzen ist.

So erwidert die Verfügung für die Kriegsteilnehmer sowie deren Angehörige, so bedauerlich ist es aber, daß die Versicherungspflicht der in besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Arbeiter bisher meistens verneint worden ist. Mit Rücksicht darauf, daß immer mehr Arbeiter für die besetzten Gebiete verlangt werden, dürfte der Erfolg einer Verordnung, wonach die Versicherungspflicht dieser Arbeiter klar ausgesprochen wird, eine durchaus gezielte Förderung sein, zumal nach dem jetzigen geltenden Vorschriften der Versicherungsordnung grundsätzlich nur alle im Ausland verrichteten Arbeiten erstgültig für Arbeiten im Feindesland kommen, so daß es sich um einen Teil, jedoch, Fortsetzung oder Ausbreitung eines im inländischen Betriebe handelt und hierdurch die darin beschäftigten Personen dann als im Ausland beschäftigt anzusehen sind.

In einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. August 1916 wird zwar auf die Versicherungsordnung vom 26. August 1916 hingewiesen, daß der „Ausdrucksbegriff“ möglichst auszudehnen. Trotzdem haben aber bereits das Versicherungsamt Kiel, das Oberversicherungsamt Leipzig wie auch das Reichsversicherungsamt in Frankfurt a. M. die in besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Arbeiter verneint. In den vorliegenden Fällen handelte es sich um Arbeiter, die in Deutschland eine Dienstverpflichtung hatten. Die Frage, ob es anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn die Firmen eigene Betriebskrankenkassen gehabt hätten, bleibt hiernach unentschieden. Das Versicherungsamt Kiel bemerkt u. a. zu seiner Entscheidung, sie möge zwar bedauerlich sein, aber in der Eigenart der Sachlage, der nur durch besondere Vorkehrungen Rechnung getragen werden könne, nicht begründet. Das Reichsversicherungsamt

weist u. a. darauf hin, daß, wenn nach § 214 der Reichsversicherungsordnung für die Kriegsteilnehmer das besetzte Feindesland als Ausland gelte, man dies auch für die in besetzten Gebieten arbeitenden Arbeiter gelten lassen müßte. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes datiert vom 6. Mai 1916. Da nun aber seit Juni d. J. für alle Kriegsteilnehmer Feindesland als Ausland gilt, wäre zu wünschen, daß entweder das Reichsversicherungsamt seine Rechtsprechung ändere oder daß im Wege einer Bundesratsverordnung der Begriff „Ausland“ eine solche Erweiterung erfahre, wonach in Zukunft alle von deutschen Firmen in den besetzten Gebieten beschäftigten Personen sowohl der Kranken-, wie Invaliden- und Unfallversicherung unterworfen würden.

In einem Schreiben, den das Reichsversicherungsamt über die Unfallversicherungspflicht der in militärisch besetzten Gebieten von deutschen Firmen beschäftigten Arbeiter vom Reichsamt der Invaliden, Waisenfürsorge, Altersversorgung und Unterst. 27. Mai 1916 erteilt hat, heißt es u. a.: „Arbeiter im Ausland unterliegen der deutschen Unfallversicherung, wenn sie einen unfähigkeitsbedingten Schaden, eine sogenannte „Auszahlung“ eines inländischen Betriebes bilden (u. vergl. Handbuch der Unfallversicherung, Band 11, S. 848 ff.). Dies gilt auch von Arbeitern in militärisch besetzten Feindesland, da zu einer abweichenden Behandlung der dortigen Arbeiter keine gesetzliche Handhabung gegeben ist.“ Bevor auf die Ausführungen im Handbuch für Unfallversicherung eingegangen werden soll, sei bemerkt, daß nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. August 1916 die Unfallversicherungspflicht in folgenden Fällen verneint werden ist: Eine deutsche Firma läßt in feindlichen Gebieten Straßenbauarbeiten in größerem Maßstabe ausführen. Ist die Firma behördlich zur Pflicht gemacht, lediglich die Aufschüsse von deutschen Firmen auszuführen, so fallen im Krieges- und grundgesetzlich nach Arbeiter fremder Staatsangehörigkeit anzu- nehmen. So wurden dann im Jahre 1915 auf der einen der von der Firma zum Ausbau übernommenen drei Straßen 80 reichsdeutsche Arbeiter und auf der dritten 76 gegen 2747 beschäftigt. Da die deutschen Arbeiter nur einen verhältnismäßig Teil unter den Tausenden von Beschäftigten ausmachen, zwischen den Arbeitern der Firma in russisch- und ihrem inländischen Betriebe in Ansehung der Arbeiterzahl so gut wie keine Verbindung besteht, so wurden diese sehr umfangreichen, in weiter Entfernung vom Betriebsort ausgeführten Arbeiten nicht als ein inländischer Betrieb des inländischen Betriebes angesehen und somit die Unfallversicherungspflicht verneint.

Da nun aber die Versicherungsamt im Einvernehmen mit dem Unternehmer die Arbeiter als verneint angesehen und behandelt, so ist ein formelles Verstoß gegen die Versicherungsordnung zu erkennen, das nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. August 1916 die Versicherungsamt auch zur Entscheidung der Reichsversicherungsamt verpflichtet wird. Das formellrechtliche Verstoßverhältnis durch eine unrichtige Erklärung gegenüber dem anderen Teile der weiteren Versicherung der Arbeiter unberührt.

Was nun den Begriff „Auszahlung“ noch weiter anbelangt, so wird er nach dem Handbuch für Unfallversicherung, 8. Band, Seite 848 ff., verneint, wenn ein selbständiger Betrieb (Fabrik, Zweigbetrieb, etc.) in Betracht kommt oder eine von diesem Betrieb auszuführende umfangreiche Arbeit (z. B. größere Brücken, Dämme oder Eisenbahnbauten) sich ausschließlich im Ausland vollzieht. Maßgebend für die Frage der Selbstständigkeit gegenüber dem eigentlichen Betrieb und damit für die Frage, ob lediglich eine Auszahlung des Betriebes oder ein selbständiger Betrieb vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, ob die Leistung und die Rechnungsführung vom Sitz des Hauptbetriebs aus erfolgt oder nicht. Nach einer weiteren Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. August 1916 ist die Versicherungsamt auch zur Entscheidung der Reichsversicherungsamt verpflichtet, wenn der Unternehmer oder die Versicherungsamt selbst durch eine unrichtige Erklärung gegenüber dem anderen Teile der weiteren Versicherung der Arbeiter unberührt.

Zum Schluß sei nun noch auf den § 189 der R.-V.O. verwiesen, wonach ein Betrieb, der seinen Sitz im Ausland hat, dortber- gehe und Personen im Ausland beschäftigt, diese bei der Versicherungs- anhalt des Betriebszweiges zu versichern hat. Wenn also z. B. eine Maschinenfabrik einen Montage mit einem Arbeiter zum Zweck der Aufstellung einer von ihr gelieferten Maschine ins Ausland schickt, so ist der Arbeiter, der weiter erforderlichen Hilfspersonen an Ort und Stelle anzunehmen, so würden nur die weiteren der Invaliden- versicherung unterliegen, und zwar bei der Versicherungspflicht des Betriebszweiges. Eine solche Unterbrechung entspricht nach dem Kommentar von Dittmann-Seelmann, S. 157, dem Charakter der Invalidenversicherung.

Nach alledem wird bei weiterer Auslegung der zugehörigen gültigen gesetzlichen Bestimmungen die Ansicht, die Unfall- und Invaliden- versicherungspflicht der zahlreichen jetzt in den besetzten Gebieten von deutschen Firmen beschäftigten deutschen Arbeiter zu verneinen sein. Deshalb ist es Sache des Bundesrats, recht bald im Wege einer Verordnung dafür Sorge zu tragen, daß der Begriff „Auszahlung“ eine die Kriegslage berücksichtigende Ausdehnung erfährt. Auch unter Hinweis auf das in Aussicht stehende Gesetz über die Zivilienpflicht dürfte dies wünschenswert sein, damit Arbeiter, die eventuell geleglich zur Annahme von Arbeit in den besetzten Gebieten gezwungen werden könnten, dort auch von der deutschen Sozialgesetzgebung weiter mit erspart würden.

Arbeiterbewegung.

Deutsches Reich.

Lehnbewegung bei Krupp.

Zu der letzten Zeit sind in einer Reihe von Betrieben des Krupp- schen Werkes von den Arbeitern und Arbeiterinnen Lehnbewegungen gefordert oder Lehnverordnungen abgelehnt worden. Zunächst kam

Augen. Entfährst Du Dich, die grenzenlos eifersüchtig ich war auf Dich wegen der schwarzen Raub im „Bayerischen Hof“ in Starnberg? Und tausend ähnliche Fälle. Und jetzt zum letzten Male: Ich Dein ewiges Gerde von Deinem „körperlichen Fehler“. Ich gebe nicht mehr darauf ein.

Rebels Menschenfind, ich bin ja ganz „narr“ geworden, als ich von Deinem Bild las. Recht so, recht so. Und ich möchte Dich nicht mit dem bekannten, auch meinem, Grundplatz plagen: Die Weiber verführen, genießen, und unter die Füße treten. Aber, mein Alter, nimm Dich in acht.

It is denn möglich, unser kleines Abenteuer in Gendarmen? Nun, nachdem Du mir alles wieder so deutlich vor Augen gestellt hast, erinnere ich mich dessen. Wie das verhängnisvolle Bild Dich umhüllte; wie es gar nicht weg von Dir wollte. Aber, Du weißt es am besten, ich bin nicht sentimental. Aber ich verzage es nicht: das läßt, schlaue und doch so vernünftige Gedanken der Kleinen, und Deine skandalösen Augen, die trotzdem Du (wie ich Dich selbst) von Lilia abstammst, so glücklich lächeln können. Wie waren damals beide schlagend Jahre alt; hatten jene köstliche Anbetung und Jugendfreundschaft geschlossen. Noch umgibt nicht der Staub unsere Lebensstrahlen. Vergehe gegen sie nicht, aber die Menschen. Schreibe nicht so der Chronik! Du denkst auch noch an unsere Verlegenheit in Würzburg wegen der vierhundert Mark? Aber dank unseren Vätern machte eine Depesche sie bald wert.

Wie sonderbar sich das auch jetzt wieder gezeigt hat: Du, der Reife, der schönste, der schönste, liebt das Versteck, das süßliche Wauerndel. Ich, der Robuste, der scharf durchs Leben gehen mußte, liebe die Komik, die Klein- und schmalkühne, die blasse, gar, ich möchte fast sagen, die fräuliche. Werwunders Giebel der Natur. Und doch ist es erhellend: Gegenstände wollen, müssen die Menschen haben.

Geschrieben selbst

Theater und Musik.

Deutsches Schauspielhaus.

Paul Geyer, dessen wichtige Komödie „Wanderhagen“ von der offiziellen Hamburger Zensur nicht nach freier Gewissung von der Bühne des Schauspielhauses verbannt, formell — wie früher geistlich — festsitzend wurde, die wiederum den geistlichen und gemachten Dramatiker zeigt. Und wiederum ist es auch ein ernstliches Motiv, das es in der Komödie behandelt, aber es ist unaufrichtig und persifliert als damals, aus dem rein erdlichen wird ein Ehe-Problem. Die ungemein belebte Handlung der drei Akte einer Komödie „Adam, Eva und die Schlange“ befreit Geyer mit eigent- lich nur vier Personen. Es ist der Baron, leicht lächelnd, ober- flächlich lebenswunders Wierener, die Baronin, vom Gatten ver- nachlässigt und darum gelangweilt, ein indischer Prinz und Frau von Dillon, die von der Komödie bis zur Komödie nur noch einen Schritt hat. Bei der Zusammenstellung ist es selbstverständlich, daß der Baron mit der Dillon „etwas hat“. Darum die Veranlassung und Sangeswille der Frau, wobei freilich nicht schließt, ist diese Lange-

Mit dem linken Ellbogen.

Von Detlev von Liliencron.

[5]
In ihre Träume kamen die schräg liegenden Braunen Augen. Sie verfolgten sie unaufhörlich. Sie dachte nur an diese merkwürdigen Augen, die sie so gut und traurig immer anstarrten. Unruhig lag sie morgens, nach dem Erwachen, im Bette. Sie schaute sich nach rechts, sie schaute sich nach links, sie schaute sich nach oben, sie schaute sich nach unten, sie schaute sich nach allen Seiten. Alles um sie herum hatte sie für seinen Reiz. Nur immer, immer dachte sie an die Nachmittags- stunde. Wie zeigte er sich ganz am Fenster; nur den Kopf so. Wie ein schlanker junger Mensch das sein mußte. Sie stellte sich ihn vor. Und jeder Wochentag hatten diese trübsamen Griffe gedauert. Winkte er ihr denn niemals, heraufzukommen, ihm Licht zu bringen? So hatten es die anderen Frauen gemacht. Da — er lächelte zu ihr herunter. Das ging ihr wie ein Strom durch Seel und Körper. Und sofort, wie das kleine Frauenzimmer war, nahm sie ein Nimmchen von ihrem Kissen und stieg die drei Ecken hinan. Das war so toll, wie sie bis an den Hals. Eine glückliche! Sie mochte es sein. Das Gesicht an ihr zeigte den Namen: Wälfisch Niedermayr. Sie zog die Glode. Eine alte Dame erschien, die nach ihrem Begehren fragte. Aber ohne ihr zu antworten, kopfschüttelnd, schüttelte sie an ihr vorüber und schloß sie an die nächste Seite. Sie wurde herein gerufen. Als sie ein- getreten war, sah sie vor sich mitten im dunkelgehaltene Zimmer einen großen Herrn in schwarzem Gehrock. Dieser Herr hielt die linke Hand vor seinen Augen. O mein Gott, seine linke Schulter stand höher als die andere; er war, wenn auch nicht viel, verwaschen. Als gesunder Naturkörper sträubte sich gegen jede Miß- bildung. Ein Genuß überließ sie. Sie ließ die Mißstände fallen, daß der Kopf sprang und der Anhalt über den Leptich hob. Dann schüttelte sie mit einem Schrei hinaus.

Der Herr stand noch immer da mit der Hand vor den Augen. Er richtete sich nicht. Die alte Dame erstickte: „Derr Graf, was ist geschehen. Ich konnte das dumme Ding nicht aufhalten.“

Er ließ die Hand fallen, nahm die beiden Hände und lächelte sie: „Für alle Ihre Liebe und Güte zu mir, Frau Niedermayr. Mein Gott, was geschah mit Sie? Es hat sich einmal wieder ein Menschenkind vor mir entsetzt. Lassen Sie, bitte, die Miß- stande entfernen.“

„Das Land, wo Milch und Honig fließt“, sagte er träumerisch, ein wenig lachend lächelnd. Und nun an die Arbeit, und auch dieser Traum wird vorübergehen.“

Wald rächte seine Feder über das Papier. Die Milch wurde aufgenommen. Später erschien noch einmal seine Wirtin, um zu fragen, ob er noch etwas wünsche.

„Ja, Frau Niedermayr, nach dem Tee möchte ich einmal wieder einen tüchtigen Grog trinken, wie ich ihn aus meiner Heimat gewohnt bin und wie Sie ihn so vortrefflich zu brauen verstehen. Beim Grog vergißt man so schön.“

Frau Niedermayr ließ für ihren reichen Zimmerherren, den Grafen Walte Herfendanden aus Pommern, den Rum holen.

So hatte sie noch nie geschmeckt, so noch nicht, die arme Kleine

Josephs Oberle aus Gendarmen. Liebe, die zum Durchbruch gekommen, Enttäuschung, Neue, tiefes Mitleid, Scham über ihr abgedrücktes Benehmen bei dem „feinen“ Herrn. Aber weshalb auch hatte er sie nicht angesehen, sein Wort zu ihr gesprochen? Und zuletzt dachte sie an das Rätsel. Sie mochte und konnte nicht wieder in das Haus gehen. Es fiel ihr ein, der Frau Niedermayr zu schreiben, sie zu bitten, sie möchte den Mißbehälter am anderen Nachmittag vor die Haustüre stellen; dort wollte sie sich ihn abholen. Aber es gelang ihr nicht. Und so weinte und schluchzte sie die ganze Nacht, und konnte gar nicht ins reine mit sich kommen.

Als sie am folgenden Tage mit zitternder Empfindung wieder an dem Hause vorbeiging, sah der blaue Herr nicht aus dem Fenster. Das Räthsel stand, wie zum Abholen bereit, an der Haustür.

Und auch in den folgenden Tagen sah sie keinen Menschen am Fenster. Sie konnte die Augen nicht vergessen. Ein paar mal wollte sie durchaus zu ihm, ihn zufällig um Verzeihung bitten für ihre Ungeheuerlichkeit. Aber sie brachte es nicht fertig.

Nach wie vor aber — die Mißstände schandte ihr allmählich — brannten die ruhigen, trübsamen, traurigen Augen in ihre Träume. Sie schaute sich nach ihnen. Nach wie vor preßte sie morgens ihr Kopf gegen die Arme und drückte viele, viele Küsse hinein. Nun waren schon acht Tage verstrichen, daß sie ihn nicht am Fenster gesehen hatte. Heute wollte sie zu ihm hin, alles überwinden, was ihre Keuschheitspflicht entgegen kamte.

Kurz vor ihrem Weggang rief die Frau sie zu sich. Sie schloß die Tür ab und sagte unheimlich: „Sei, Du bist aus der Lebens- fass ein Zehnmarkstück geliehen. Der Hans hat sie gesehen.“

Da hatte sie wohl einer vor den Kopf geschlagen. „Was? Na, na, mein Herr, nein. Der Hans? Vater, Vater, zu mir. Vater will ich. (Mit heiserer Angst im Gesicht.) Darf's ich aus, Frau. Ich schlag, ich schlag... geliehen.“ ... Sie ging mit gehaltenen Händen auf die Mißhandlerin zu. Doch ehe sie bei ihr war, fiel sie wie tot nieder.

Als sie erwachte, schien sie wohnsinnig zu sein. Sie plauderte lauter dummes Zeug, sie lachte, sie sah unendliche Mißstände um sich, die immer höher und höher stiegen. Der Arzt wurde ge- rufen. Sie mußte ins Krankenhaus gebracht werden.

Am Abend dieses Tages bekam rechtzeitig der Hans, der zwölfjährige Sohn des Hauses, daß er selbst das Zehnmarkstück aus der Kasse genommen habe...

Erst nach Wochen konnte Josephs entlassen werden. Die Ärzte, die Schwestern, die Wärtinnen hatten in Aufopferung und Liebe das Wunderliche getan, um sie zu retten. Jetzt wollte sie's nicht glauben, als ihr der Sachverhalt mitgeteilt wurde. Es dauerte lange, bis sie überzeugt werden konnte. Seit jener Zeit ist sie bis an den Tod ein strenger, finsterner Zug im Leben ge- blieben. Und so oft er auch auf Tage, Wochen, Monate verhielt, immer wieder trat er bei bestimmten Gelegenheiten hervor.

Als sie das Krankenhaus verließ, ging sie ruhigen Schrittes zu ihrer Heerde. Sie ließ, die Frau hand in der Haustür, ohne ein Wort zu sagen, in die Stübchen hinaus, schüttelte ihr die Hände und stieg wieder hinab. Die Frau hand noch immer in der Haustür.

„Beppi“

„Lach'st du gar, Frau. Lebt wohl. Ich verzeih dem Hans.“

Und dann ging sie weg.

„Aber wohin? Sie wollte nicht mehr. Zum Vater? Doch der hatte nur eine ewige Schall.“

„Da konnte sie nicht mehr. Sie wollte zu einer von auch zu arm, um sie mit zu ernähren. Sie wollte zu einer der bekannten Reden.“

Sie nahm wie unheimlich den Weg durch die Pflichten. Als sie zum Fenster hinaufschloß, stand der Graf dort. Er sah sie, er lächelte, noch trauriger als sonst. Da hielt sie sich nicht länger. Sie fand die Glotze offen. Ohne anzuklopfen stürzte sie ins Zimmer.

Er stand wie damals mitten darin; die Hand hatte er nicht vor die Augen genommen. Grauen, ruhigen Blickes sah er sie an. Sie aber fiel ihm zu Füßen, umklammerte seine Arme, drückte ihre Stirn daran und weinte bitterlich.

Walte Herfendanden war völlig verwirrt. Sein Summe, seine Ruhe, seine Gesinnungswelt hatten ihn verlassen. Er legte nur seine Hände auf ihren Kopf; und ein Jittern überkam ihn. Er hob sie auf. Sie legte ihr Haupt an den grauen, knapp fliegenden Tadeln an; das arme Mädel in der grauen, knapp fliegenden Tadeln, im dunkelblauen geliebten Rock, den das gleiche graue Tadeln. Und er merkte in einem Male, was in diesem Dingen vorging.

Da nahm er sie hoch. Die zarte, gebrechliche Gestalt hielt sie mit seinen Händen. Er ging hin und her mit ihr im Zimmer. Er bedachte sie mit seinen heißen Küßen.

„Frau Niedermayr, Frau Niedermayr!“

„Und Frau Niedermayr kam. Nach immer hielt er das Seppel in seinen Armen. Sie drückte sich gegen ihn und schloß an seine Brust, als die Hauswirtin eintat.“

„Blumen, Rosen, Blumen, Karzissen, Veilchen, Viole, nur Blumen, Blumen schafften Sie! Drohte nehmen. Die Schätze der Erde bringen Sie, Frau Niedermayr; der Himmel ist ge- kommen. O bitte, bitte rasch!“

Frau Niedermayr verstand. Die herzensgute Frau über- legte denn doch während ihrer Fahrt, ob nicht ihr Graf verrückt geworden sei. Und dann kam wieder ihre unerschütterliche Liebe zu den Menschen, insbesondere zu ihrem Enkel, zum Vorfahren. Wenn nur das Mädel keine geistig hätte, wie die „Schaden ständen“; doch das Seppel nicht einmal den Namen ihres Vaters nicht; das auch so: Der hübsche, einfache Graf sollte alles zu Willen haben. Und die gutes Herz freute sich über sein Glück.

Ernst Schulten an Walte Herfendanden.

Othmarschen bei Hamburg, Villa Wälfisch.

Mein geliebter Walte!

In einem Roman dürfen wir nicht Religion, Zensur, Philo- sophie und andere „Gegenstände“ hineinbringen, sonst wird er langweilig. Ein Roman soll uns nur, gleich wie jede Erzählung, jede Novelle, schmerzhaften Menschen und ihre Schicksale zeigen. Und Du erzielst einen Roman. Vor allen Dingen keine Briefe hinein, und seien sie noch so kurz. Und nun kommt doch einer.

Was Du mir schreibst, ich bin des Staunens voll. Und doch auch nicht. Wer verliebt sich nicht in Deine wunderbaren Brauen

Garnitur m. Leinwand, Zugstisch und
Salomischrank, Küche in naturbelassener
Lack, Tisch u. Stühlen nur 685.
Möbel-Köhler,
Wir empfehlen
"Der wahre Jacob" . . . 10 Mk.
"Die Gleichheit" . . . 10 Mk.
Buchhandlung Meyer & Co.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Milch.

Unter entsprechender Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916 wird auf Grund des § 6 der Verordnung des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. Oktober 1916 verordnet:

Vollmilch.

§ 1.
Vollmilch darf nur auf Milchsorten entnommen und abgegeben werden, welche zum Bezug von Vollmilch berechtigen. Verbleibt dem Milchhändler nach Veräußerung der Vollmilchberechtigungen ein Ueberfluß an Vollmilch, so ist der Milchhändler des Hamburgischen Kriegsernährungsamtes, Vördenbrücke 6, oder der zuständigen Bezirksstelle umgehend Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch auf solche Milchverkäufer Anwendung, die in Hamburg weder Wohnsitz noch Verkaufsstelle haben.

§ 2.

In der Zeit von 6 bis 9 Uhr vormittags ist die Vollmilch nur auf Milchsorten abzugeben, welche bei dem Milchhändler angemeldet sind und zum Bezug von Vollmilch berechtigen. Hierin sind jedoch die Milchsorten der Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ausgenommen.

Auf Milchsorten der Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre darf erst nach 9 Uhr vormittags Vollmilch verabreicht werden. Sollten um 9 Uhr vormittags Inhaber einer der übrigen Klassen der zum Bezug von Vollmilch berechtigenden Milchsorten noch nicht bedient sein, so sind sie vor den Kindern im 7. bis 14. Lebensjahre zu bedienen. Dies gilt auch dann, wenn der Bediente nicht zu dem betreffenden Milchhändler angemeldet ist.

Vom dem Verkauf von Vollmilch an Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre darf so viel Vollmilch zurückgehalten werden, wie erforderlich ist, um die Verabreichung des Bedarfs der im Abs. 1 aufgeführten Inhaber von zum Bezug von Vollmilch berechtigenden Milchsorten für den nächsten Tag sicherzustellen.

Der Verkauf muß an Wochentagen regelmäßig um 1 Uhr nachmittags, an Sonntagen um 10 Uhr vormittags beendet sein.

§ 3.

Milchhändler, welche die Vollmilch zu späteren Tagesstunden angeliefert erhalten, können die Befreiung besonderer Sperrstunden beantragen.

An Sonntagen kann ein Verkauf nach 10 Uhr vormittags nur in zwingenden Fällen genehmigt werden.

§ 4.

Den Milchsorten der Kinder im 1. und 2. Lebensjahre steht vor den übrigen Milchsorten der Vorrang zu.

Jeder Milchhändler ist verpflichtet, wenn der Käufer sich zur Hinterlegung des Kaufpreises erboten, die Vollmilch für die bei ihm angemeldeten Milchsorten der Kinder im 1. und 2. Lebensjahre zurückzuführen. Darüber hinaus ist kein Milchhändler verpflichtet, Vorausbestellungen auf Vollmilch entgegenzunehmen.

Vorausbestellungen auf Milchsorten für Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre sind unzulässig.

Magermilch.

§ 5.

Magermilch darf nur an Inhaber von Magermilchsorten abgegeben werden. Verbleibt dem Milchhändler nach Veräußerung der Magermilchberechtigungen ein Ueberfluß an Magermilch, so ist der Milchhändler des Hamburgischen Kriegsernährungsamtes, Vördenbrücke 6, oder der zuständigen Bezirksstelle umgehend Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch auf solche Milchverkäufer Anwendung, die in Hamburg weder Wohnsitz noch Verkaufsstelle haben.

§ 6.

Inhabern von zum Bezug von Vollmilch berechtigenden Milchsorten, die sich mit Magermilch begnügen wollen, steht gegenüber den Inhabern von Magermilchsorten der Vorrang zu.

§ 7.

Bis auf weiteres darf auf je 3 Wochenabschnitte der Magermilchsorte 1/4 Liter Magermilch abgegeben und entnommen werden.

§ 8.

Der Verkauf von Magermilch ist an bestimmte Tagesstunden nicht gebunden.

§ 9.

Magermilch darf nur dann dem Verkehr entzogen und zu Käse verarbeitet werden, wenn sie sauer geworden ist oder sich aus sonstigen Gründen zur Abgabe an den Verbraucher nicht mehr eignet.

Von der Vorschrift des Abs. 1 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10.

Vorausbestellungen auf Magermilch sind unzulässig.

Besondere Bestimmungen.

§ 11.

Die Zustellung von Milch seitens des Milchhändlers in die Wohnung des Verbrauchers ist verboten.

Die Vorschriften des Abs. 1 beziehen sich jedoch nicht auf die Belieferung von öffentlichen Krankenhäusern und Anstalten, die sich im Besitze von Sammelmilchsorten oder Bezugsmilchsorten befinden.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich um Milchverkäufer handelt, die in Hamburg weder Wohnsitz noch Verkaufsstelle haben, kann von der Innehaltung der Vorschriften des Abs. 1 Befreiung erteilt werden.

§ 12.

Jeder Milchverkäufer ist verpflichtet, durch Auskang eines Platates im Schaufenster und im Geschäftsbereich an deutlich sichtbarer Stelle bekanntzugeben:

1. die im § 2 festgesetzten oder nach § 3 genehmigten Verkaufszeiten für Vollmilch,
2. die für den Verkauf von Magermilch bestimmte Verkaufszeit.

Die gewählte Verkaufszeit ist der zuständigen Bezirksstelle anzuzeigen. Eine Abänderung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirksstelle zulässig.

So lange der Milchhändler während der festgesetzten oder genehmigten Verkaufszeit Vollmilch unverkauft vorrätig hat, ist dies ebenfalls durch Auskang eines Platates im Schaufenster und im Geschäftsbereich an deutlich sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

§ 13.

Auf eine Milchsorte darf nur die erlaubte Menge Vollmilch oder Magermilch entnommen oder abgegeben werden.

Rein Milchhändler darf Milch abgeben, ohne zuvor den entsprechenden Abschnitt der Milchsorte einmal Milch entnommen ist, der Milch-Abteilung oder der zuständigen Bezirksstelle Mitteilung zu machen.

§ 14.

Die Milchhändler haben in allen Fällen, in denen der Verbraucher, der sich im Besitze eigener Käse befindet, dürfen, soweit der Betrag der Käse die ihnen auf Grund von Milchsorten zustehende Milchmenge erreicht, anderweit auf ihre Milchsorten keine Milch beziehen.

In ihrem Besitze befindlichen Milchsorten sind der Milch-Abteilung unverzüglich zurückzugeben.

§ 15.

Die Milchhändler haben in allen Fällen, in denen der Verbraucher, der sich im Besitze eigener Käse befindet, dürfen, soweit der Betrag der Käse die ihnen auf Grund von Milchsorten zustehende Milchmenge erreicht, anderweit auf ihre Milchsorten keine Milch beziehen.

In ihrem Besitze befindlichen Milchsorten sind der Milch-Abteilung unverzüglich zurückzugeben.

§ 16.

Milchhändler und Verbraucher, die den vorsehend gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden nach § 14 der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 8. Oktober 1916 über die Ver-

wirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. November 1916 in Kraft.

Hamburg, den 28. November 1916.

Hamburgisches Kriegsernährungsamt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abgabe von Verbrauchszucker und die Ausgabe von Zusatzzuckerarten für Kinder in der Stadt Hamburg.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker in der Stadt Hamburg vom 16. Mai 1916 und der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 wird bestimmt:

§ 1.

Auf den Abschnitt „Zucker“ der Warenbezugskarte darf bis auf weiteres einmal monatlich, und zwar in derjenigen Woche, welche mit dem ersten Sonntag des Monats beginnt, 200 Gramm Zucker abgegeben werden.

Im übrigen hat es bei der festgesetzten Wochenmenge von 150 Gramm sein Bewenden.

§ 2.

Für Kinder, die zwischen dem 18. Februar 1905 und dem 17. Februar 1911, beide Tage eingerechnet, geboren sind, werden Zusatzzuckerarten über eine Wochenmenge von 50 Gramm abgegeben.

Die Ausgabe erfolgt gleichzeitig mit der Ausgabe der neuen Brotkarten am Freitag, 24., und Sonnabend, 25. November d. J., und nach denselben Grundsätzen, wie die Ausgabe der Zusatzzuckerarten über 250 Gramm.

Die Bestimmungen der §§ 1, 6, 9 und 12 der Bekanntmachung über die Erneuerung der Brotkarten und Zusatzzuckerarten im hamburgischen Stadtgebiet vom 17. November 1916 (Amtsblatt S. 1907) finden entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 21. November 1916.

Hamburgisches Kriegsernährungsamt.

Ablieferung von Knochen, Kinderfüßen und Hornschlänchen.

Zu den in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1916 für die Ablieferung von Knochen, Kinderfüßen und Hornschlänchen aufgeführten Sammelstellen tritt noch folgende Stelle hinzu:

G. F. Cobanus, Hoheneich 55/59.

Es kommen mithin jetzt folgende Sammelstellen für das Stadtgebiet Altona in Betracht:

1. Böbel u. Harrenberg, Bleicherstraße 57,
2. F. Cobanus, Sangestraße 88,
3. O. Heßler u. Co., Waterloostraße 9/18,
4. J. Müller, Gr. Schmiedestraße 19/23,
5. G. F. Cobanus, Hoheneich 55/59.

Altona, den 21. November 1916.

Der Magistrat.

Schnackenburg.

Arbeiter-Gesundheitsbibliothek

sind bisher erschienen:

- Heft 1. Die erste Hilfe bei Unfällen. Von Dr. Christeller.
- Heft 2. Das erste Lebensjahr. Von Dr. Silberstein.
- Heft 3. Gesundheitspflege des Nervensystems. Von Dr. Christeller.
- Heft 4. Der Aschfundentag. Von Dr. Jabel.
- Heft 5. Arbeitsfrage und Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 6. Das Schindler. Von Dr. Silberstein.
- Heft 7. Geschlechtsverkehr und Geschlechtskrankheiten. Von Dr. Christeller.
- Heft 8. Nahrung und Ernährung. Von Dr. Christeller.
- Heft 9. Wie sollen wir uns kleiden? Von Dr. Christeller.
- Heft 10. Der Arbeiterkampf. Von Dr. Christeller.
- Heft 11. Vom medizinischen Übermaß. Von Dr. Christeller.
- Heft 12. Das Wasserverfahren in der Gesundheitspflege des Arbeiters. Von Dr. Christeller.
- Heft 13. Verhütung und Heilung des Stotterns. Von Dr. Christeller.
- Heft 14. Geistliche Erziehung in der Arbeiterfamilie. Von Dr. Christeller.
- Heft 15. Hygiene und Körperpflege. Von Dr. Christeller.
- Heft 16. Die Bedeutung der menschlichen Körper. Von Dr. Christeller.
- Heft 17. Der Geschlechtsverkehr. Von Dr. Christeller.
- Heft 18. Die Krankepflege im Hause. Von Dr. Christeller.
- Heft 19. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 20. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 21. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 22. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 23. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 24. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 25. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 26. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 27. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 28. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 29. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 30. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 31. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 32. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 33. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 34. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 35. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 36. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 37. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 38. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 39. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.
- Heft 40. Die Arbeiterfrage. Von Dr. Christeller.

Jedes Heft kostet 20 Pfennig.

Diese Abhandlungen sind für jedermann verständlich geschrieben und sollen in jeder Familie stehen.

Buchhandlung Auer & Co.,

Hamburg 36, Fehlandstraße 11.

Auch zu beziehen durch die Filialleiter und Kolporteurs des „Hamburger Echo“.

Preiswert!

Wasserdichte Lodenmäntel

für Damen und Herren

Lodenpelerinen, Manchesteranzüge,

Münchener Loden u. Sportbekleidung.

Paul Gassmann,

Hamburg - Langenlohe 39, Ept. Kein Laden,

3 Minuten vom Hauptbahnhof.

Preiswert!

Wasserdichte Lodenmäntel

für Damen und Herren

Lodenpelerinen, Manchesteranzüge,

Münchener Loden u. Sportbekleidung.

Paul Gassmann,

Einkommensteuer 1916.

Die zweite Hälfte der Einkommensteuer für den 2. Bezirk, Stadtteil Neustadt-Süd,

ist bei Vermeidung des gelegentlichen Zuschlages bis zum 25. Novbr. 1916 zu entrichten.

Hamburg, den 20. November 1916.

Die Steuerdeputation.

Einkommensteuer 1916.

Die zweite Hälfte der Einkommensteuer für den 6. u. 7. Bezirk, Stadtteil Rotenbaum und Harbeshude,

ist bei Vermeidung des gelegentlichen Zuschlages bis zum 5. Dezbr. 1916 zu entrichten.

Hamburg, den 20. November 1916.

Die Steuerdeputation.

Grund- und Einkommensteuer 1916.

Die zweite Hälfte der Grund- und Einkommensteuer für den 9., 10. und 11. Bezirk,

ist bei Vermeidung des gelegentlichen Zuschlages bis zum 25. November 1916 zu entrichten.

Hamburg, den 20. November 1916.

Die Steuerdeputation.

Jetzt

ist es Zeit, gute, getragene, Anzüge und Hosen zu kaufen bei

R. Teiler, Roßstraße 6, l.,

Sonnabend, 25. November 1916.

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Bezugschein mitbringen!

Nur noch wenige Tage: „Der Hias“

Ein feldgraues Spiel in 3 Akten.

Bei Sagebiel.

Beginn abends 8 1/4 Uhr.

Eintrittspreise: Mk. 3, 2, 1, 50, 1.

Sonnabend, 25. November, nachm. 3 1/2 Uhr:

Vorstellung zu ermäßigten Preisen.

Sonntag, 26. November, keine Vorstellungen.

Vorverkaufsstellen: Hermann Tietz, Rudolf Karstadt, Münchenerbergstrasse; Oskar Wichers, Steinmann, Max Leichensberg, Neuerwall; Käse, Asterarkaden; Jungfernstieg 24 (Laden)

Verein Hamburger Chrysanthemum-Freunde.

Chrysanthemum-Ausstellung

in der „Alsterlust“

zum Besten des Roten Kreuzes

bis Sonntag, den 26. November.

Täglich: Militär-Konzert.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.

Eintrittsgeld: 50 Pfg. à Person.